



Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7002/2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	18.06.2019

Titel:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 26. Mai 2019 – Wahlperiode 2019 - 2024 – liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Wahlleiterin

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 55 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) kann bis spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Wahleinspruch erhoben werden.

Wahleinsprüche sind bisher Frist nicht eingegangen. Gemäß §§ 56, 57 BbgKWahlG hat die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss zu entscheiden, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen und die Wahl für gültig erklärt wird.

Sollten Wahleinsprüche noch bis zum Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses vom ~~28. Mai 2014~~ **26. Mai 2019 *)** eingereicht werden, ist der Beschluss auf der Grundlage des § 57 BbgKWahlG entsprechend abzuändern.

§ 57 BbgKWahlG - Inhalt der Entscheidung

- (1) Die neugewählte Vertretung trifft nach Ablauf der in § 55 Absatz 2 bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Wahlprüfungsentscheidung:
 1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
 2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
 3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig; oder
 4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einer einwandfreien Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Es wird
 - a. das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
 - b. die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.
- (2) Bei Wahleinsprüchen nach § 55 Absatz 3 entscheidet die Vertretung durch Beschluss,
 1. ob die Einwendungen begründet sind,
 2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechtens ist.
- (3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie Absatz 2 sind zu begründen.

***) korrigiert am 18.06.2019/jae**